

**Schriftliche Frage Nr. 279 vom 6. Juni 2018 von Herrn Mertes an Herrn Minister Antoniadis zu den Diplomanforderungen für Ärzte in den Notaufnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft<sup>1</sup>**

**Frage**

In unserer heutigen Gesellschaft kommt den Notaufnahmen in den verschiedenen Krankenhäusern, nicht nur hier in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eine immer größere Rolle bei der medizinischen Versorgung unseres Landes zu. Der Andrang auf die verschiedenen Notaufnahmen wächst stetig, sodass sich die Wartezeiten in den Notaufnahmen immer mehr verlängern.

Diese Situation ist oft Anlass dafür, dass sich viele Patienten vernachlässigt oder schlecht behandelt fühlen, was uns aus verschiedenen Quellen berichtet wurde. Nicht vergessen sollten wir, dass es hier in Einzelfällen tatsächlich um Leben oder Tod geht.

Um in einer solchen Situation richtig reagieren zu können, sollten die Diensttuenden über eine entsprechende solide medizinische Ausbildung verfügen. Spezielle Weiterbildungen für den Bereich der Notaufnahme sind ebenfalls von Bedeutung. Nur so können sie gezielt, in solch einer stressigen Umfeld wie dem der Notaufnahme, kompetente und schnelle Diagnosen erstellen und den Patienten schnell und gut versorgen. Des Weiteren hilft eine gute Dienstleistung in den Notaufnahmen unsere Gemeinschaft auch bei der Standortsicherung der beiden Krankenhäuser in Eupen und St.Vith.

In diesem Zusammenhang sind meine Fragen an Sie wie folgt:

1. Welche Anforderungen werden bei der Anwerbung von diensttuendem Personal in den Notaufnahmen gestellt?
2. Über welche Diplome oder welche Ausbildung verfügen die momentan in den Notaufnahmen Eupen und St. Vith arbeitenden Personen?

**Antwort**

Die Anwerbeprozedur und die jeweiligen Profilbeschreibungen liegen im Ermessen der die beiden Krankenhäuser der DG.

Es steht diesen somit frei, je nach gesuchter Fachrichtung das ausgeschriebene Profil festzulegen.

Grundbedingung ist allerdings, dass sowohl die in der Notaufnahme tätigen Ärzte als auch Krankenpfleger den Anforderungen der Artikel 8-12 des Königlichen Erlasses vom 27. April 1998 gerecht werden.

Aufgrund des landesweiten Fachkräftemangels an Notfallmedizinern ist dieser Rechtsgrundlage eine Übergangsbestimmung beigefügt. Diese besagt, dass auch Fachärzte der Akutmedizin in der Notaufnahme praktizieren dürfen.

Schlussendlich legen beide Krankenhäuser der DG auch Wert auf deutsche Sprachkenntnisse im Rahmen des Einstellungsverfahrens von neuem Fachpersonal.

Die Beantwortung der zweiten Frage ergibt sich somit aus der o.g. Antwort:

- Die Ärzte, die an beiden Standorten in der Notaufnahme tätig sind, verfügen entweder über den Fachtitel der Notfall- oder Akutmedizin.
- Die Krankenpfleger, die an beiden Standorten in der Notaufnahme tätig sind, besitzen entweder den Siamu-Fachtitel bzw erlangen diesen in Kürze oder können eine 5-jährige Berufserfahrung im Bereich der Notfallaufnahme vorweisen.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Die DG führte Ende 2017 mit der Zorginspectie eine Folgeinspektion durch. Diese belegte die Rechtskonformität der Fachqualifikation der Ärzte und Krankenpfleger der Notaufnahme.